

1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbardorf / Rügshof

Gemeinde Großbardorf

Grünordnungsplan Grünordnerische Festsetzungen mit Begründung

Bearbeitung:



Landschaftsplanung Kraus
Kirschäckerstr. 35
96052 Bamberg

Dipl.-Geograph U. Koutny
Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplaner R. Kraus

Stand:
08.12.2025

Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Unbefestigte Freiflächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die unbebauten und unbefestigten Freiflächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes einschließlich der von den Solarmodulen überdeckten Flächen werden mit einer artenreichen, gebietseigenen Gras-Krautmischung des Ursprungsgebiets 11 „Südwestdeutsches Bergland“ mit einem Krautanteil von mindestens 30% angesät (z.B. Nr. 24 „Mischung Solarpark“ der Fa. Rieger-Hofmann oder vergleichbar). Die Flächen sind wahlweise durch extensive, zweischürige Mahd mit Entfernung des Mähgutes unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel oder eine standortangepasste Beweidung mit Schafen zu pflegen.

Soweit die Flächen durch Mahd gepflegt werden sollen, ist hierfür ein insektenfreundliches Mähwerk (z.B. Messerbalkenmäher oder Freischneider) zu verwenden, die Schnitthöhe soll mindestens 10 cm betragen. Auf den Einsatz von Saugmähern ist zu verzichten. Im 1. Jahr nach der Ansaat sind zur Nährstoffabfuhr 2 zusätzliche Pflegeschnitte mit Entfernung des Mähgutes durchzuführen.

Begründung: Die Maßnahmen dienen zur Erhöhung der allgemeinen Lebensraumfunktion und zur ökologischen Aufwertung des Betriebsgeländes. Durch die Nutzungsextensivierung und den Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel werden Böden und Wasserhaushalt von landwirtschaftlichen Nähr- und Schadstoffen entlastet. Gemäß den aktuellen behördlichen Vorgaben ist bei Einhaltung dieser grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen eine Reduzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfes sachgerecht.

2. Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen (§ 9 (1) Nrn. 20 BauGB)

Für alle Ansaatflächen auf den festgesetzten Ausgleichsflächen ist eine artenreiche, gebietseigene Saatgutmischung des Ursprungsgebiets 11 „Südwestdeutsches Bergland“ mit einem Krautanteil von mindestens 30% zu verwenden (z.B. Nr. 2 „Frischwiese / Fettwiese“ der Fa. Rieger-Hofmann oder vergleichbar). Die Ansaatflächen sind als mäßig artenreiche Säume (Maßnahmenfläche 2.1) bzw. mäßig extensives, artenreiches Grünland (Maßnahmenfläche 2.2) zu entwickeln und wahlweise durch extensive Mahd oder eine standortangepasste Beweidung mit Schafen zu pflegen. Auf den für eine Entwicklung von Saumvegetation vorgesehenen Flächen ist eine einmal jährliche Mahd ab Anfang September mit Mähgutabfuhr durchzuführen, bei einer Schafbeweidung ist die Beweidungsintensität entsprechend zu reduzieren. Die sonstigen Maßgaben zur Pflege unter 1. sind zu beachten.

Eine flurseitige Einzäunung der nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist unzulässig.

Die auf den Ausgleichsflächen festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Errichtung der Photovoltaikanlage fachgerecht durchzuführen.

Begründung: Die festgesetzten Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch das Vorhaben. Hier kann rechnerisch der Kompensationsbedarf für die geplante Erweiterung der FF-PVA Großbardorf / Rügshof erbracht werden. Weiterhin kann durch Zuordnung eines flächengleichen Anteils der Maßnahmenflächen auch der zusätzliche Bedarf durch den Wegfall vorhandener Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbardorf / Rügshof“ gedeckt werden.

Die festgesetzten Maßnahmen dienen weiterhin zur Verbesserung der Biotopvernetzung innerhalb der strukturarmen Ackerlagen sowie zur Eingrünung und landschaftlichen Einbindung des Betriebsgeländes.

2.1 Gestaltung der wegbegleitenden Ausgleichsfläche am Nordostrand des Geltungsbereichs (§ 9 (1) Nrn. 20 und 25a BauGB)

Die 10 m breite Maßnahmenfläche wird entlang des Anlagenzaunes abschnittsweise mit 2- bis 3-reihigen heimischen Strauchhecken gemäß Gehölzartenliste Nr. 1 bepflanzt, der Pflanzabstand innerhalb der Reihen beträgt 1 m und zwischen den Reihen 1,5 m. Der Flächenanteil der Heckenpflanzungen an der gesamten Maßnahmenfläche beträgt dabei 25 %.

Wegseitig werden in den Lücken zwischen den Heckenabschnitten 13 hochstämmige Obstbäume gemäß Gehölzartenliste Nr. 2 in einem Abstand von mindestens 15 m gepflanzt. Die Zwischenflächen werden mit einer artenreichen, gebietseigenen Gras-Krautmischung angesät, als artenreiche Säume entwickelt und durch einmal jährliche Mahd ab Anfang September mit Mähgutabfuhr gepflegt.

Begründung: Die festgesetzten Maßnahmen dienen zur Erhöhung des Arten- und Biotoppotenzials für wildlebende Pflanzen und Tiere, zur Biotopvernetzung sowie zur landschaftlichen Einbindung und Eingrünung des Betriebsgeländes aus nordöstlichen Blickrichtungen. Durch den Verzicht auf die Pflanzung hochwüchsiger Bäume (Bäume 1. Ordnung) wird die Kulissenwirkung auf die in der östlich benachbarten Feldflur siedelnde Feldlerche minimiert, gleichzeitig wird auch eine stärkere Verschattung der Solarmodule vermieden. Die Mahd der Saumvegetation erfolgt zur Vermeidung möglicher Gelegeverluste bodenbrütender Vögel ab Anfang September und damit außerhalb der Brutzeit. Die erforderlichen Mindestabstände der geplanten Hecken- und Obstbaumpflanzungen zu den benachbarten Landwirtschaftsflächen gemäß Art. 47 ff AGBGB werden eingehalten.

2.2 Gestaltung der grabenbegleitenden Ausgleichsfläche am Südostrand des Geltungsbereichs (§ 9 (1) Nrn. 20 und 25a BauGB)

Auf der 20 m breiten Maßnahmenfläche entlang des Grabens werden in einem Abstand von ca. 40-60 m in unregelmäßiger Verteilung insgesamt 12 jeweils 100 m² große Laubbauminiseln aus heimischen Laubbäumen in wechselnder Zusammensetzung gemäß Gehölzartenliste Nr. 3 gepflanzt, Pflanzabstand 4 m x 4 m. Entlang des nordwestlichen Grabenufers werden in südlicher Verlängerung des vorhandenen Gehölzuferes insgesamt mindestens 12 Bruchweiden (*Salix fragilis*) in Einzelstellung oder kleinen Trupps gepflanzt. Es soll eine unregelmäßige Pflanzung in Abständen von ca. 15-30 m erfolgen. Die sonstigen Flächen werden mit einer artenreichen, gebietseigenen Gras-Krautmischung angesät und als mäßig extensives, artenreiches Grünland entwickelt.

Begründung: Die festgesetzten Maßnahmen dienen zur Erhöhung des Arten- und Biotoppotenzials für wildlebende Pflanzen und Tiere sowie zur landschaftlichen Einbindung und Eingrünung des Betriebsgeländes aus südöstlichen Blickrichtungen. Durch die Offenhaltung und Extensivierung eines 20 m breiten Pufferstreifens entlang des Grabens wird dieser von landwirtschaftlichen Nährstoffeinträgen entlastet und das Abflussgeschehen bei Starkregen positiv beeinflusst. Die geplanten Laubbauminiseln mit Gehölzen der Hartholzaue verweisen auf den gewässernahen Standort. Durch die lückige Pflanzung von Ufergehölzen (Bruchweiden) entlang des Grabens in südwestlicher Fortsetzung des vorhandenen Gehölzuferes wird der Graben in seinem Verlauf markiert, eine prägende Gehölzstruktur wird ergänzt. Durch die Maßnahmen entlang des Grabens wird zudem den im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Rhön-Grabfeld sowie im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Großbardorf formulierten Naturschutzziele zur Verbesserung des Biotopverbundes, der Gewässergüte sowie der Gewässer- und Uferstruktur entsprochen.

2.3 Gehölzartenlisten und Mindest-Pflanzqualitäten (§ 9 (1) Nrn. 20 und 25a BauGB)

Nr. 1: Strauchhecken

Sträucher:	
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Nr. 2: Obstbäume

Hochstämmige Obstbäume (mindestens 1,8 m Stammhöhe) mit Apfel, Birne und Zwetschge in regional typischen, widerstandsfähigen Sorten.

Nr. 3: Laubbauminselfn

Bäume 1. und 2. Ordnung:	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme (soweit krankheitsresistent)

Pflanzqualitäten: Obstbäume sind als Hochstämmige mit einem Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen. Für Laubbaum- und Strauchpflanzungen ist ausschließlich gebietseigenes Pflanzmaterial zu verwenden. Gehölze in Hecken sind als 3mal verpflanzte Sträucher oder als Buschbäume (Zwetschge) zu pflanzen. Für die Laubbauminselfn sind 3mal verpflanzte Heister sowie mit einem Anteil von 10% in den zentralen Bereichen Hochstämmige mit einem Stammumfang 14 - 16 cm zu verwenden.

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall entsprechend diesen Vorgaben zu ersetzen.

Begründung: Durch die Vorgabe von Gehölzartenlisten wird die Verwendung standortgemäßer und regional typischer Gehölzarten auf den festgesetzten Ausgleichsflächen im Übergang zur angrenzenden Kulturlandschaft gewährleistet. Fruchtragende heimische Sträucher besitzen u.a. eine Funktion als Vogelnährgehölze. Durch die Vorgabe von Mindest-Pflanzqualitäten für die festgesetzten Anpflanzungen wird das Anwachsen der Bäume verbessert, da mehrfach verpflanzte Gehölze widerstandsfähiger sind und ein dichteres Wurzelwerk aufweisen. Zudem kann so der Zeitraum bis zum Erreichen einer visuell wirksamen Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage reduziert werden.

Sonstige grünordnerische Vorgaben, die nach dem Ermessen des Bebauungsplan-Verfassers entweder als Festsetzungen oder als Hinweise in den Bebauungsplan zu integrieren sind:

- Unbefestigte Freiflächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes und extensive Grünlandbereiche der Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Soweit die Flächen beweidet werden sollen, sind im Sinne einer standortangepassten Beweidung die LfL-Informationen „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen“ vom April 2019 zu berücksichtigen. Kostenfreier download über die Homepage der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft unter www.lfl.bayern.de/publikationen/infomationen
- Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft – naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen: Die Errichtung von Nebenanlagen, Verkehrsflächen oder Stellplätzen im Bereich der Ausgleichsflächen ist unzulässig. Die baubedingte Beanspruchung der festgesetzten Ausgleichsflächen ist auf ein Minimum zu reduzieren, Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche gemäß Kapitel 4.1 und 4.2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Büro Landschaftsplanung Kraus, November 2025)